

Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2024

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2023. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auch für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Abweichend vom Geschäftsanfall in den Vorjahren ist im Jahr 2024 die Anzahl der Schlichtungsanträge deutlich gestiegen. Insgesamt sind 50 Anträge gestellt worden, die zwischenzeitlich vollständig erledigt sind.

Anders als in den Vorjahren lässt sich diesmal ein Tätigkeitsschwerpunkt feststellen. Das hängt mit der zwischenzeitlich allerdings beendeten Verbandsmitgliedschaft eines sog. Neobrokers zusammen. Von den insgesamt 50 Schlichtungsanträgen richteten sich mehr als die Hälfte gegen dieselbe Antragsgegnerin, die allerdings nahezu vollständig einvernehmlich erledigt werden konnten, ohne dass es eines Schlichtungs- oder Vergleichsvorschlages bedurft hätte. Sie konnten regelmäßig noch im „Vorverfahren“ meist durch einen gezielten rechtlichen Hinweis durch den jeweiligen Ombudsmann abgeschlossen werden. In den meisten Fällen lag die Ursache darin, dass die Antragsteller nicht hinreichend zwischen der Brokertätigkeit einerseits und den Aufgaben der Depotbank andererseits unterschieden haben, obwohl bei genauerer Lektüre der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Antragstellern hätte bekannt sein können, dass sie einerseits vertragliche Beziehungen mit dem Neobroker und zugleich mit Blick auf die Depotverwaltung mit der Partnerbank des Neobrokers eingingen. Warum es zu diesen Missverständnissen kam, lässt sich nur vermuten. Sie könnten damit zusammenhängen, dass Antragsteller sich mit der Abwicklung ihres sog. Tradings nicht hinreichend vertraut gemacht hatten. Ob das aber auf mangelnder Aufklärung durch den Neobroker beruhte, lässt sich angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der Fälle (im Vergleich zum Gesamtumfang der Geschäftsprozesse) nicht feststellen.

Neben diesen „Sonderfällen“, die ausschließlich auf Verfahren gegen den Neobroker betruhen, lässt sich auch im Geschäftsjahr 2024 eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt bei Streitigkeiten mit klassischen Vermögensverwaltern nicht treffen. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass es auch im Evaluationszeitraum wiederum in einigen Verfahren um Schadensersatz wegen vermeintlich nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/ oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz.

Angesichts der geschilderten Sondersituation einerseits und der noch immer geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge gegen klassische Vermögensverwalter andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind. Insbesondere ist systembedingtes Fehlverhalten, das aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlassen könnte, angesichts der zu beurteilenden Einzelfälle nach übereinstimmender Ansicht der Ombudsleute nicht erkennbar. Es wird deshalb davon abgesehen, exemplarisch Schwerpunkte der Verfahren an Einzelfällen zu beschreiben.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBIInfoV Bezug.